- 90. 1. Hat der Berufungskläger, der das erste Urteil dem Gegner am Tage der Eröffnung des Konkurses über dessen Bermögen und demnächst noch einmal dem Prozesbevollmächtigten des Berwalters zugestellt hat, zu beweisen, daß die erste Zustellung nach der Konkurseröffnung und deshalb unwirksam erfolgt ist?
- 2. Unterbrechung und Aufnahme des Berfahrens im Konfurfe. Wie ist, im Falle der Rechtsstreit für den Gemeinschuldner anhängig war, zu versahren, wenn die Unterbrechung nach Berkündung a) vor Zustellung, b) nach Zustellung des ersten Urteiles eingetreten ist und der Berwalter die Aufnahme verzögert? Ist das Urteil, welches ausspricht, daß das Versahren durch den Verwalter ausgenommen sei, ein Endurteil oder ein Zwischenurteil?

C.B.D. §§. 217. 218. 226. 227. 275. 473. 477. 497. R.D. §§. 8. 10. 134.

- I. Civissenat. Urt. v. 11. Ottober 1890 i. S. M. (Kl.) w. R. (Bekl.) Rep. I. 166, 167/90,
  - I. Landgericht Salle a./G.
  - II. Obersandesgericht Naumburg a./S.

Durch Urteil bes Landgerichtes H. vom 29. Januar 1889 mar die Klage auf Rahlung von 1124 M abgewiesen, auf die Widerklage der Rläger zur Bahlung von 217 M verurteilt. Am 5, Februar 1889 ftarb ber Beklagte, am 11. Februar 1889 vormittags 11 Uhr wurde der Konkurs über fein Vermögen eröffnet. Un demfelben Tage ließ ber Kläger bas Urteil zustellen, ber Bermalter bes Ronfurfes aber am 20. März die Widerklageforderung burch Awangsvollstreckung beitreiben. Durch Schriftsat vom 9. März legte ber Rläger gegen bas gange Urteil Berufung ein, melbete am 20. Marg bie Rlage= forberung zum Konturfe an, welche der Verwalter im Brüfungstermine am 1. Mai bestritt. Durch Urteil bes Oberlandesgerichtes vom 8. Mai wurde diese Berufung als wirkungslos zurückgewiesen, nachdem der Kläger in der Verhandlung vom 8. Mai dem Prozeßbevollmächtigten des Berwalters die Aufnahmeerklärung und am 7. Mai nochmals das erste Urteil zugestellt hatte. Durch Schriftsat vom 6. Juni 1889 legte der Kläger darauf von neuem in der Klage Berufung ein unter gleichzeitiger Buftellung bes Urteiles und ber

Aufnahmeerklärung an den Prozesbevollmächtigten des Verwalters in erster Instanz und an den Prozesbevollmächtigten des Verwalters in der früheren Berufungsinftanz. Gleichzeitig lud der Kläger durch Schriftsat vom 25. Mai 1889 den Verwalter zur Aufnahme des Verfahrens in der Widerklage vor das Landgericht H.

Durch Urteil vom 27. August 1889 erkannte das Landgericht nach kontradiktorischer Verhandlung, daß das Versahren in der Widerklage durch den Verwalter aufgenommen sei, und legte dem Verwalter die Kosten des Versahrens und der Entscheidung auf.

Der Kläger legte nunmehr die Berufung gegen das Urteil vom 29. Januar 1889 auch auf die Widerklage ein. Der Verwalter legte Berufung gegen das Urteil vom 27. August 1889 ein.

Durch zwei getrennte Urteile vom 2. April 1890 wies der Berufungsrichter 1. die Berufung des Klägers in der Klage als unzulässig, die in der Widerklage als wirkungslos zurück, 2. unter Aufhebung des Urteiles vom 27. August 1889 den Antrag des Klägers, das Verfahren in der Widerklage seitens des Verwalters als aufgenommen zu erklären, kostenpslichtig ab.

Auf die Revisionen des Klägers sind beide Urteile aufgehoben aus folgenden

## Grunden:

"1. Der Berufungsrichter verwirft die Berufung des Klägers, soweit sie sich gegen die Entscheidung auf die Klage richtet, als unzulässig, weil der Kläger den Beweis nicht erbracht habe, daß das am 11. Februar zugestellte Urteil nach 11 Uhr an diesem Tage, d. h. nach der Konkurseröffnung, und des halb unwirksam zugestellt sei. Deshalb sei davon auszugehen, daß es vor der Konkurseröffnung wirksam zugestellt sei. Der Berufungsrichter nimmt ferner an, daß das durch die Konkurseröffnung am 11. Februar nach §. 218 C.P.D. unterbrochene Versahren durch die Zustellung des Schriftsates mit der Aufnahmeerklärung in der mündlichen Verhandlung über die erste Verufung am 8. Mai wirksam aufgenommen, die Verufung aber nicht innerhalb der infolgebessessen am 8. Juni abgelaufenen Verufungsfrist, sondern verspätet am 11. Juni zugestellt sei, da die Zustellung an den Rechtsanwalt P. am 8. Juni wirkungssos gewesen sei.

Dieser Ausführung fann nicht beigetreten werben, weil ihr Aus= gangspunkt irrig ist.

Unbedenklich ist nach &\$. 218. 226. 227 C.B.D. und nach &\$. 10. 134 Absi. 2, 3 R.D., daß das Verfahren burch die Eröffnung bes Ronfurjes über den Nachlaß des am 5. Februar 1889 nach Berfündung des Urteiles vom 29. Januar 1889 verftorbenen Beklagten am 11. Februar 1889 unterbrochen wurde, daß ber Kläger bie durch das Urteil abgewiesene Forderung gegen die Konkursmasse nur dadurch verfolgen konnte, daß er fie jum Konkurse anmeldete, und nach= bem sie in dem Prüfungstermine am 1. Mai 1889 vom Berwalter bestritten war, durch Aufnahme des Rechtsstreites gegen den Berwalter der Konkursmasse zur Feststellung brachte (& 134 Abs. 3, 4 R.D.). Was der Kläger vor dem 1. Mai 1889 zur Aufnahme des Rechtsstreites auf die Rlage gethan hat, insbesondere die Ginlegung ber Berufung burch ben Schriftsat vom 9. März 1881, war baber wirkungslos, und biefe Berufung ift durch bas frühere Urteil des Berufungsrichters vom 8. Mai 1889 beshalb mit Recht für wirkungslos erflärt worden.

Der Kläger hat dann von neuem unter gleichzeitiger Erklärung der Aufnahme des Verfahrens und unter nochmaliger Zustellung des ersten Urteiles mittels Schriftsabes vom 6. Juni 1889 die Berufung gegen die Entscheidung über die Klage eingelegt, um die es sich jetzt handelt.

Diese Berufungssichrift ist nebst dem Urteile nach der Feststellung des Berufungsrichters am 11. Juni dem Prozesbevollmächtigten des beklagten Verwalters in erster Instanz, am 8. Juni dem Rechtsanwalte P. zugestellt. Dem Berufungsrichter ist darin beizutreten, daß die Zustellung der Aufnahmeerklärung, des Urteiles und der Berufungssichrift an den Rechtsanwalt P. keine prozestrechtliche Bebeutung hat. Der Rechtsanwalt P. war von dem beklagten Verwalter sür die durch die Berufungsschrift vom 9. März in Gang gesetzte Berufungsinstanz zum Prozesbevollmächtigten bestellt, diese Berufungsinstanz durch das Urteil des Oberlandesgerichtes vom 8. Mai 1889, durch welches die Berufung für wirkungslos erklärt wurde, erledigt und damit die Vertretungsthätigseit des P. beendet. Es liegen keinerslei Umstände vor, aus denen sich entnehmen ließe, daß die Bestellung des P. zum Prozesbevollmächtigten sich auf die durch die Einlegung

ber Berufung mittels bes Schriftsates vom 6. Juni in Gang gesette neue Berufungsinstanz hat erstrecken sollen. . . . Gemäß &. 164 C.B.D. war baher die Zustellung an den Prozehbevollmächtigten erster Instanz zu bewirken.

Bgl. Entsch. bes R.G.'s in Civils. Bb, 14 S. 371.

Für die Frage, ob die Berusung wirksam eingelegt ist, kommt desshalb nur die Zustellung vom 11. Juni in Betracht. Die Entscheidung darüber, ob sie rechtzeitig erfolgt ist, hängt davon ab, ob das angessochtene Urteil erster Instanz am 11. Februar vor oder nach der Konkurseröffnung zugestellt ist. Ist die Zustellung des Urteiles am 11. Februar vor der Konkurseröffnung erfolgt, d. h. vor 11 Uhr vormittags, so wirkte diese Zustellung so, daß vom Momente der Ausnahmeerklärung gemäß §§. 226. 227 C.P.O. die Berusungsstrift des §. 477 C.P.O. lief.

Ist sie nach der Konkurseröffnung erfolgt, so war sie unwirksfam nach &. 226 C.P.O. Die Zustellung des Urteiles konnte dann wirksam erst nach Beendigung der Unterbrechung vorgenommen werden.

Bal, Entsch, des R.G.'s in Civils. Bb. 13 S. 315. 317: Urteil vom 23. März 1889 i. S. S.'er Kohlenwerke w. C. Rev. I. 34/89. Die Ausführung des Beklagten, daß der Kläger die Zustellung des Urteiles, wenn sie am 11. Februar nach ber Konfurseröffnung erfolgt war, als seinen eigenen Aft nicht als unwirksam behandeln könne, ift unhaltbar (\$. 226 Abi. 2 C.P.D.). Selbst wenn man annehmen will, daß ber Beklagte fich die am 11. Februar unwirksam erfolgte Buftellung gefallen laffen und fie durch feine Genehmigung wirkfam machen konnte, jo erscheint es boch unzulässig, bag ber Beklagte eine nach unwirksamer Buftellung erfolgte wirksame Ruftellung nachträglich baburch beseitigt, daß er erklärt, er wolle sich bie un= wirksame Buftellung gefallen laffen. Die unwirksame Buftellung bes Urteiles mußte wiederholt werden, und zwar nach der Aufnahme bes Verfahrens ober gleichzeitig mit berselben und ber baburch herbeigeführten Beendigung der Unterbrechung des Verfahrens. biefem Kalle, b. h. wenn die Auftellung am 11. Kebruar nach der Ronturgeröffnung erfolgt mar, ift es gleichgültig, ob die Aufnahme des Berfahrens durch die Zustellung ber Erklärung bei ber mundlichen Verhandlung am 8. Mai 1889 ober erst durch die Ruftellung des

Schriftsates vom 6. Juni am 11. Juni erfolgt ist. Die Zustellung bes Urteiles am 7. Mai war wirkungslos, weil sie vor der Beendigung der Unterbrechung erfolgt ist. Durch die Aufnahmeerklärung am 8. Mai wurde die Rechtsmittelfrist des §. 477 C.B.D. nicht in Lauf gesetzt, weil eine wirksame Zustellung des Urteiles noch nicht erfolgt war. Dagegen war die Zustellung des Urteiles in Verbindung mit der Einslegung der Berufung am 11. Juni nach §. 477 C.B.D. wirksam, mochte die Unterbrechung des Verfahrens am 8. Mai oder erst durch die Zustellung der Aufnahmeerklärung am 11. Juni beendet sein.

Es kommt daher alles darauf an, ob die Zustellung des Urteiles am 11. Februar wirksam oder unwirksam, vor oder nach 11 Uhr vormittags erfolgt ist.

Der Rläger beruft sich für die Zulassung seiner Berufung auf die am 8. und 11. Juni erfolgte Zustellung des Urteiles, ber Berufungsschrift und der Aufnahmeerklärung.

Nach &. 497 C.P.D. hatte ber Berufungsrichter von Amts wegen zu prüfen, ob die Berufung in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei.

Der beklagte Verwalter hatte bagegen geltenb gemacht, daß bie Berufung verspätet sei, weil bas angegriffene Urteil bereits am 11. Februar zugestellt und die Berufungsfrist deshalb am 11. Juni abgelaufen gewesen sei. Der Berufungsrichter war baburch allerdings zu der Brüfung genötigt, ob am 11. Februar eine wirksame Urteils= zustellung vorgenommen war. Aber er geht bei diefer Brufung unrichtig bavon aus, bag ber Rlager ben Beweis zu führen habe, bie Buftellung bes Urteiles fei nicht bor 11 Uhr, fonbern nach 11 Uhr erfolgt. Ginen folchen Beweis hatte ber Rlager nicht zu führen, sonbern ber beklagte Berwalter. Der Rläger ftütt seine Berufung auf die Urteilszustellung am 8. und 11. Juni, und ber Berufungsrichter hatte zu prufen und festzustellen, ob biefe Ruftellung in ber gesetlichen Frift erfolgt mar. Dies mar zu verneinen, wenn die Buftellung bes Urteiles am 11. Februar wirffam erfolgt mar, b. h. vor ber Ronturgeröffnung, bor 11 Uhr pormittags. Nur wenn ber Berufungsrichter fest = ftellte, daß die Buftellung bes Urteiles vor 11 Uhr vormittags am 11. Februar vorgenommen war, konnte er zu bem Ergebniffe gelangen, baß bie Buftellung ber Beru= funa &fdrift am 11. Juni verspätet mar.

Diese positive Feststellung war umsomehr geboten, als der beklagte Verwalter nicht einmal behauptet hat, daß die Zustellung vor 11 Uhr vormittags erfolgt sei, und als er sich nur darauf berufen hat, daß sie, möge sie vor oder nach 11 Uhr erfolgt sein, jedenfalls wirksam sei, was unrichtig ist.

Diesem Verhalten des beklagten Verwalters gegenüber hätte sogar in Frage kommen können, ob der Berusungsrichter nicht ohne weiteres von der Beweisausnahme über den Zeitpunkt der Zustellung des Urteiles hätte absehen können. Aber noch weniger wird sein Urteil durch das gehalten, was er als Ergebnis der Beweisausnahme keststellt. Denn er stellt nicht fest, daß die Zustellung des Urteiles am 11. Fesbruar vor 11 Uhr vormittags ersolgt ist, auch nicht, daß sie nach 11 Uhr erfolgt ist, obgleich er letzteres für höchst wahrsscheinlich erachtet, sondern er stellt nur sest, daß der Kläger nicht bewiesen habe, daß die Zustellung nach 11 Uhr ersolgt sei. Solchen Beweis hatte der Kläger aber, wie dargelegt, nicht zu führen.

Dies führt zur Aufhebung des Urteiles, soweit es die Berusung des Klägers als unzulässig zurückweist, und zur Zurückverweisung der Sache an das Berusungsgericht, um über die Berusung selbst zu vershandeln und zu entscheiden. Denn, wenn fein Beweis dasür vorliegt, wie er in der That auch nicht vorliegt, daß die Zustellung des Urteiles am 11. Februar wirksam vor Unterdrechung des Versahrens vorgenommen ist, so ist die Berusung am 11. Juni in der gesetzlichen Frist eingelegt, mag man die Aufnahmeerklärung in der Vershandlung vom 8. Mai oder in dem am 11. Juni zugestellten Schriftsfate sinden.

2. In der Widerklage hat der Berufungsrichter durch sein erstes Urteil vom 2. April 1890 die Berufung des Klägers und Widersbeklagten als wirkungslos zurückgewiesen, weil der Rechtsstreit über die Widerklage zur Zeit der Konkurseröffnung für den Gemeinsschuldner anhängig gewesen sei, nur durch den Verwalter habe aufsgenommen werden können, bei Einlegung der Berufung durch den Schristsat vom 14. September 1889, — wann derselbe zugestellt worden, ist nicht festgestellt, — aber das Urteil des Landgerichtes zu H. vom

27. August 1889 noch nicht rechtsfräftig, die Unterbrechung bes Verfahrens beshalb noch nicht beenbet gewesen sei.

Durch sein zweites Urteil von demselben Tage hat der Berufungsrichter, gleichzeitig unter Abänderung jenes Urteiles des Landgerichtes
zu H. vom 27. August 1889, den Antrag des Klägers, das Berfahren in der Widerklage als seitens des Berwalters aufgenommen
zu erachten, abgewiesen, weil das Landgericht nicht das zur Entscheidung über diesen Antrag zuständige Prozesigericht
gewesen sei, der Antrag vielmehr bei dem Berufungsgerichte habe gestellt werden müssen.

Db die Revision gegen das erste Urteil nach &. 509 Mr. 1 C.B.D. julaffig ift, obwohl bie Berufung nicht als ungulaffig, sondern als wirkungslos jurudgewiesen ift, tann im vorliegenden Ralle auf fich beruhen. Die Revision gegen das zweite Urteil ist nach &. 509 Nr. 1 C.B.D. zulässig, ba sie die Rulassung ber Berufung bes Verwalters und eventuell die Berneinung ber (funttionellen) Bustanbigfeit bes Landgerichtes rügt. Beibe Urteile vom 2. April 1890 betreffen aber bas Verfahren in ber Wiberklage und stehen in einem inneren Busammenhange berart, daß sie nicht getrennt werben konnen. Ergiebt fich bei Brufung ber Revision gegen bas zweite Urteil, bag die Berufung des Berwalters gegen das Urteil vom 27. August 1889 unauläffig mar, fo fällt bamit die einzige Boraussetzung, auf ber bie pom Berufungsrichter in seinem ersten Urteile vom 2. April 1890 angenommene Wirkungslofigfeit der Berufung bes Klägers beruht. Es hieße ein widersinniges Ergebnis statuieren, wenn gleichwohl die Erflärung ber Wirkungslofigkeit diefer Berufung befteben bleiben mußte.

In der Sache selbst kann dem Berufungsrichter nicht beigetreten werden. Das Urteil des Landgerichtes zu H. vom 27. August 1889 ist ein Zwischenurteil, gegen welches dem Verwalter ein Rechtsmittel nicht zustand. Ob die Aufnahme des Verfahrens mit Recht oder Unrecht ausgesprochen ist, unterliegt der Nachprüfung dei der Entscheisdung über die vom Kläger eingelegte Berufung. Die Wirtungslosigsteit der Verufung des Klägers ist durch das, was der Berufungsrichter aussührt, nicht begründet.

Bur Zeit ber Konkurseröffnung am 11. Februar 1889 war ber Rechtsstreit in der Widerklage sur den Gemeinschuldner anhängig. Der Rechtsstreit betraf das zur Konkursmasse gehörige Vermögen. Daß die Forderung später zur Konkursmasse beigetrieben, der Berusungsantrag infolgebessen nicht nur auf Abweisung der Widerklage, sondern zugleich auf Erstattung des beigetriebenen Betrages aus der Konkursmasse (§. 52 Mr. 2 K.D.) gerichtet ist, ändert daran nach §. 8 K.D. nichts. Nach §. 8 Abs. 1 K.D. konnte der Verwalter den Rechtsstreit aufnehmen, war dazu aber nicht verpstichtet. Nach §. 8 Abs. 2 konnte er die Aufnahme ablehnen. Lehnte er die Aufnahme ab, so hatte das die Bedeutung, daß er die Widerklagesorderung nicht zur Masse ziehen, nicht als Teil der Konkursmasse beanspruchen zu wollen erklärte, d. h. sie der Verfügung des Gemeinschuldners überließ (vgl. §. 121 Mr. 2 K.D.). Darum läßt §. 8 Abs. 2 K.D. nach Ablehnung der Aufnahme durch den Verwalter die Aufnahme durch den Gemeinschuldner und durch den Gegner, durch letzteren natürlich nur gegen den Gemeinschuldner, zu.

Wenn der Verwalter die Aufnahme verzögert, d. h. nicht gemäß §. 227 C.P.D. aufnimmt, findet nach §. 8 Abs. 1 K.D. der §. 217 C.P.D. entsprechende Anwendung. Danach konnte der Kläger den Verwalter zur Aufnahme und zugleich zur Verhandlung der Hauptsache laden. Die Verhandlung der Hauptsache war, da das Urteil vom 29. Januar 1889 bereits verkündet war, in erster Instanz besendet. Wäre dies Urteil wirksam zugestellt und damit die Instanz und die Thätigkeit des Prozeßgerichtes in derselben beendet gewesen, vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 9 S. 367, Bd. 10 S. 347, Bd. 19 S. 397.

so hätte der Kläger den Verwalter unter gleichzeitiger Einlegung der Berufung zur Aufnahme und zur Verhandlung über die Berufung vor das Berufungsgericht laden müssen. Der §. 226 Abs. 2 C.B.D. hätte dem nicht entgegengestanden. Der §. 217 Abs. 2 gestattet die Ladung zur Hauptverhandlung und damit die nach Zustelslung des Urteiles an sich statthafte Einlegung der Berufung, ohne welche die Ladung zur Verhandlung der Hauptsache unmöglich ist, ausstücklich. Der §. 226 Abs. 1 C.B.D. aber bezweckt nur den Schutzbessienigen, der ohne diese Vorschrift das Rechtsmittel verlieren würde, und steht dem nicht entgegen, der die Rechtsmittelsrift für sich in Gang sehen will.

Wie unter 1. dargelegt, war das Urteil vom 29. Januar 1889 aber noch nicht wirksam zugestellt. Der Kläger konnte die Berufung

vor der Zustellung nicht einlegen (§. 477 Abs. 2 C.P.D.), die Zustellung aber vor der Feststellung, daß die Aufnahme durch den Verwalter erfolgt sei, nicht bewirken (§. 226 Abs. 2 C.P.D.). Er hat den Verwalter deshalb richtig vor das Landgericht zu H. als das Prozesigericht der Instanz geladen, in welcher die Zustellung des Urteiles zu bewirken war. In gleicher Weise hätte der Kläger, wenn das Urteil auf die Widerklage für ihn günstig außegefallen wäre, den Verwalter laden müssen, um die Zustellung des Urteiles bewirken und seine Rechtskraft herbeisühren zu können. Es leuchtet ein, daß in diesem Falle die Ladung des Verwalters vor das Verusungsgericht, das der Kläger nicht anrusen konnte und der Verwalter vielleicht gar nicht anrusen wollte, keinen Sinn gehabt hätte. Es liegt kein Grund vor, den vorliegenden umgekehrten Fall anders zu behandeln.

Das barauf ergangene Urteil bes Landgerichtes zu H. vom 27. August 1889 kann als Endurteil nicht aufgefaßt werden. Es entscheidet nicht über den Anspruch oder einen Teil desselben. Es stellt nur das Ergebnis des Aufnahmeversahrens fest. Im Falle des s. 8 K.D. handelt es sich im Aufnahmeversahren, wenn, wie hier, die Anhängigkeit des Rechtsstreites für den Gemeinschuldner, und daß er das zur Konkursmasse gehörige Vermögen betrifft, nicht in Frage steht, lediglich darum, ob der Verwalter die Aufnahme des Rechtsstreites absehnt oder nicht, das in Streit befangene Recht als Teil der Konkursmasse beansprucht oder nicht, als Partei in den Rechtsstreit eintreten will oder nicht. Das ist wahrer Zwischenstreit zwischen den Parteien.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 11 S. 313. 317. 318. Die Entscheidung, welche die Aufnahme des Versahrens ausspricht, besagt nichts, als daß das in der Hauptsache ergangene Urteil als Urteil in Sachen der Person gilt, welche als aufnehmend erachtet ist, daß biese Person Partei geworden, im vorliegenden Falle zugleich, daß der Verwalter für die Verfolgung der Berusung passiv legitimiert ist. Die Entscheidung ergänzt das in der Hauptsache ergangene Urteil in notwendiger Folge der nach der Verkündung des Urteiles in der Instanz eingetretenen Veränderung der Sachlage. Sie wird dadurch Teil und Element der Entscheidung in der Hauptsache, ohne selbständigen Character, wie das Zwischen-

urteil des §. 275 C.P.D. Sie entbehrt auch nicht einmal des dem Zwischenurteile innewohnenden Charakters der Borentscheidung, insofern als durch sie erst diejenige Gestalt des Urteiles in der Hauptsache bestimmt wird, in welcher dasselbe demnächst durch die Zustellung unter den Parteien wirksam wird.

Aus §. 217 C.P.O. folgt nichts gegen biese Auffassung. Er bestimmt nicht, daß die Rechtskraft der Entscheidung über die Aufnahme abgewartet werden muß, bevor in der Hauptsache verhandelt werden kann. Aus Abss. 2. 4 ist vielmehr das Gegenteil und namentlich zu entnehmen, daß ohne weiteres zur Hauptsache verhandelt werden kann, wenn über die Verpslichtung zur Aufnahme kein Streit ist, im Falle des §. 8 K.D. der Verwalter die Aufnahme nicht ablehnt und damit in den Rechtsstreit eintritt. Die Unterbrechung des Versahrens in solchem Falle fortdauern zu lassen, hat keinen inneren Grund.

Die Konsequenz ist, daß die Entscheidung über die Aufnahme unanfechtbar ift, wenn bas Urteil in ber Hauptsache nicht angegriffen wird (g. 275 C.P.D.), daß sie aber der Nachprüfung burch ben Berufungsrichter gemäß &. 473 C.P.D. als Teil bes Urteiles in ber Sauptsache und als Borenticheibung unterliegt, wenn bie Berufung in ber Hauptfache eingelegt wirb. Das fann babin führen, daß, wenn das Urteil in ber Hauptsache für den, gegen den bie Aufnahme ausgesprochen, vorteilhaft und beshalb für ihn Anlag zur Einlegung eines Rechtsmittels in ber Sache selbst nicht gegeben ift, bie Entscheidung über bie Koften bes Aufnahmeverfahrens zu feinem Nachteile bestehen bleibt. Aber biefe Folge bes Grundsates bes &. 94 C.P.D., der jede in der Hauptsache obsiegende und gleichwohl in Die Kosten verurteilte Partei ausgesett ift, kann an ber Natur ber Ent= scheidung über die Aufnahme nichts ändern. Im vorliegenden Falle, wo ber Rlager bie Berufung in ber hauptfache verfolgt, fann ber Berwalter im Wege ber Anschlußberufung die Entscheidung über die Koften bes Aufnahmeverfahrens angreifen.

Hieraus ergiebt sich, daß das Urteil des Bernfungsrichters, durch welches er auf die Berufung des Berwalters das Urteil des Landgerichtes zu H. vom 27. August 1889 abgeändert und den Anstrag auf Aufnahme des Verfahrens abgewiesen hat, aufgehoben und in der Sache selbst die Berufung des Verwalters gegen jenes Urteil

auf Kosten bes beklagten Verwalters als unzulässig zurückgewiesen werden muß. Daraus folgt aber zugleich die Hinfälligkeit des Urteiles, durch welches die Berusung des Klägers gegen die Entscheidung auf die Widerklage lediglich deshalb als wirkungslos zurückgewiesen ist, weil das Urteil vom 27. August 1889 noch nicht rechtskräftig geworden sei.

Das Urteil wirb nach ber festgestellten Sachlage auch burch andere Gründe nicht getragen. In der Verhandlung über die Aufnahme vor dem Landgerichte S. ift der Berwalter erschienen. Er hat weder bestritten, daß er Verwalter, noch daß die Widerklage das zur Konkursmasse gehörige Vermögen betreffe, noch hat er die Aufnahme abgelehnt. Rach dem Thatbestande bes Urteiles des Landgerichtes H. bom 27. August 1889 hat er nichts erklärt, als daß es ber Aufnahme nicht bedürfe, weil in ber hauptsache bereits erfannt fei. Diese Erklärung hat keine rechtliche Bebeutung; sie enthält keine Ablehnung der Aufnahme im Sinne des &. 8 Abs. 2 R.D. Bon Ablehnung in diesem Sinne konnte auch keine Rebe fein, ba ber Berwalter unftreitig die Widerklageforderung zur Konkursmasse beigetrieben und damit so unzweideutig als möglich erklärt hat, daß er sie für die Masse beanspruche. Auch in der Berufung gegen das Urteil vom 29. August 1889 hat der Verwalter nicht etwa die Aufnahme abgelehnt, sondern hervorgehoben, daß er den Betrag der Widerklage= forderung beigetrieben und kein Interesse an der Aufnahme habe. Auf fein Interesse kommt aber nichts an.

Deshalb muß die Sache zu anderweiter Berhandlung und Entsscheidung auch in der Widerklage an das Berufungsgericht zurückverswiesen werden."